

Mitteilung des Senats vom 4. Juli 2006***Bremisches Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren***

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über das Ergebnis der Beratung des Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren in der staatlichen Deputationen für Bau und Verkehr (federführend) und der staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen sowie den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im Juli 2006.

Aufgrund des interfraktionellen als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsantrag vom 6. Dezember 2005 (Bremische Bürgerschaft – Landtag – Drs. 16/820), die Bürgerschaft (Landtag) möge das Bremische Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beschließen, den die Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 15. Dezember 2005 gestellt haben, hat die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer 52. Sitzung am 15. Dezember 2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) unterbricht die erste Lesung und überweist das Gesetz zur Beratung und Berichterstattung in die staatliche Deputation für Bau und Verkehr (federführend) und die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen.“

Zur Vorbereitung dieser Beratung fand am 2. März 2006 eine Anhörung beider Deputationen statt, bei der Experten, Vertreter der bremischen Verwaltung und Vertreter der örtlichen Standortgemeinschaften, Initiativen, Werbe- und Interessengemeinschaften Gelegenheit hatten, Anregungen und Bedenken zum Gesetzentwurf vorzutragen.

Zu den einzelnen Themen, die Gegenstand der Erörterung bzw. der schriftlich vorgelegten Stellungnahmen waren, wurde der als Anlage 2 beigefügte Bericht über die anlässlich der Anhörung der Deputation für Bau und Verkehr (L) und der Deputation für Wirtschaft und Häfen (L) am 2. März 2006 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mit Entscheidungsvorschlägen erstellt. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen der Experten, insbesondere aus der Freien und Hansestadt Hamburg, in der das der bremischen Gesetzesinitiative zugrunde liegende „Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004“, das mit dem Ziel der Wirtschaftsförderung auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz basiert, bereits am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, fanden dabei besondere Beachtung. Erfahrungen und Empfehlungen aus Hamburg sind im Bericht in Anlage 3 zusammengefasst.

Das Ergebnis der Beratungen in den Deputationen wurde in den beigefügten Gesetzentwurf (Anlage 4) eingearbeitet.

Die Deputationen für Bau und Verkehr (L) und für Wirtschaft und Häfen (L) haben dem insofern geänderten Gesetzentwurf zugestimmt. Sie erwarten spätestens rechtzeitig im Vorfeld zur parlamentarischen Befassung einen zwischen den Ressorts für Bau und Verkehr und Wirtschaft und Häfen sowie der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven abgestimmten Formulierungsvorschlag zur Definition der Stellung der beiden Kammern.

Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens sind keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben worden.

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Bremisches Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Bremisches Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

§ 1

Grundsatz

Zur Förderung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sollen gewachsene urbane Einzelhandels- und Dienstleistungszentren gestärkt und entwickelt werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, auf Antrag Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Innovationsbereiche) festzulegen, in denen durch Standortgemeinschaften Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Durch die Festlegung von Innovationsbereichen, in denen Standortgemeinschaften tätig werden, sollen die Attraktivität eines Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums für Kunden, Besucher und Bewohner erhöht und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verbessert werden, um die jeweiligen Standorte zu stärken.
- (2) Hierzu können durch die Standortgemeinschaften insbesondere
 1. Konzepte für die Entwicklung des Zentrums ausgearbeitet,
 2. Dienstleistungen erbracht,
 3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Baumaßnahmen finanziert und durchgeführt,
 4. Grundstücke bewirtschaftet,
 5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
 6. Veranstaltungen organisiert,
 7. mit öffentlichen Stellen oder mit ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und
 8. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben werden.
- (3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jeden Innovationsbereich von den Standortgemeinschaften in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3

Aufgabenträger

- (1) Die Standortgemeinschaft eines Innovationsbereichs hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen. Aufgabenträger kann jede Person sein, die Mitglied der Handelskammer Bremen oder der IHK Bremerhaven ist oder sich freiwillig der Aufsicht durch diese nach § 6 Absatz 3 unterwirft.
- (2) Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnah-

men seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können; er muss seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes nachweisen.

(3) Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Einrichtung

(1) Die Stadtgemeinden werden ermächtigt, durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einzurichten, wenn der Aufgabenträger sich zuvor in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

(2) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Aufgaben und Pflichten des Aufgabenträgers,
- Aufgaben und Pflichten der öffentlichen Hand,
- Haftungsfragen,
- Verpflichtungen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. S. 541) (BGBl. III 453-17),
- Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten,
- Näheres zum Anhörungsverfahren,
- Höhe des Gewinns des Aufgabenträgers,
- Verantwortlichkeit für etwaig dauerhaft errichtete bauliche Anlagen nach Beendigung der Standortgemeinschaft und
- die Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger und Aufsichtsbehörde.

(3) In dem Ortsgesetz sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Innovationsbereichs (§ 2), der Aufgabenträger (§ 3), der Hebesatz (§ 7 Abs. 1) sowie die Höhe des Pauschbetrages (§ 8 Abs. 1) festzulegen. Die Stadtgemeinden können außerdem Einzelheiten zur Übertragung der Mittel nach § 6 Abs. 3 Satz 5, zur Erstattung nach § 8 Abs. 4 und zur Verzinsung im Ortsgesetz regeln. Die Geltungsdauer des Ortsgesetzes soll mindestens drei Jahre betragen und darf eine Frist von fünf Jahren nicht überschreiten. Mit der Geltungsdauer endet das Recht zur Abgabenerhebung. Soll die Geltungsdauer über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, so sind hierfür dieselben Voraussetzungen wie für eine Neueinrichtung des Innovationsbereichs zu beachten.

(4) Der Abschluss eines Vertrages und die Einrichtung eines Innovationsbereichs durch ein Ortsgesetz befreien den Aufgabenträger nicht davon, andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht einzuholen wie zum Beispiel Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

§ 5

Antragstellung

(1) Zur Antragstellung ist ein Aufgabenträger berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von 15 vom Hundert der Anzahl der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke (Standortgemeinschaft) nachweisen kann, deren vom Innovationsbereich erfasste Fläche zugleich mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksfläche beträgt.

(2) Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, sind Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes die Erbbauberechtigten.

(3) Mit der Antragstellung sind neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die geplante Geltungsdauer vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind vom Aufgabenträger zugleich im Internet allgemein zugänglich zu machen.

(4) Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stelle die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Bereich gelegenen Grundstücke festgesetzten Einheitswerte und von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mitgeteilt werden. Aufgabenträger und Aufsichtsbehörde dürfen die ihnen bekannt gemachten Daten nur für Zwecke dieses Gesetzes verwenden. Sie stellen sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden.

(5) Der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs wird von der Aufsichtsbehörde abgelehnt, wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt, wenn das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 1 und der Zielsetzung nach § 2 nicht geeignet ist, oder wenn öffentliche Belange oder Rechte Dritter beeinträchtigt oder die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belasten werden.

(6) Wird der Antrag nicht nach Absatz 5 abgelehnt, legt die Aufsichtsbehörde die vollständigen Antragsunterlagen unter Hinweis auf dieses Gesetz für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können. Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Aufsichtsbehörde bekannt sind, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sind vom Aufgabenträger von der Auslegung zu benachrichtigen. Die bekannten Namen und Anschriften der Träger öffentlicher Belange werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde kann einen Erörterungstermin unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und derer, die Stellungnahmen abgegeben haben, durchführen.

(7) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, wird das Anhörverfahren gemäß Absatz 6 wiederholt.

(8) Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücksflächen der Einrichtung eines Innovationsbereichs und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen.

§ 6

Umsetzung und Überwachung

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um. Hierzu stellt er im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, den er der Aufsichtsbehörde vorlegt und unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bei der Aufstellung des Plans sind die im Innovationsbereich betroffenen Grundstückseigentümer, Freiberufler und Gewerbebetreibenden in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Weicht ein Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die abgabepflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu widersprechen. Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücksflächen oder versagt die Aufsichtsbehörde seine Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen.

(3) Die Handelskammer Bremen und die IHK Bremerhaven überwachen die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kammern den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nehmen die Kammern die Aufgaben des Innovationsbereichs bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger

oder bis zur Aufhebung des Ortsgesetzes nach § 3 wahr. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 1, 4, 6 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Innovationsbereichs dem neuen Aufgabenträger und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 7

Abgabenerhebung

(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, werden von der Erhebungsbehörde Abgaben bei den Grundstückseigentümern der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke erhoben, durch die der entstehende Aufwand einschließlich eines angemessenen Gewinns für den Aufgabenträger gedeckt wird. Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 231), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3807), festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Aufwand und der Summe der Einheitswerte der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht überschreiten. Die für die Grundsteuererhebung zuständige Stelle übermittelt der Erhebungsbehörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.

(2) Soweit für ein Grundstück der Einheitswert nicht festgestellt ist, ist der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 statt des Einheitswertes das Produkt aus dem Mittelwert der im Innovationsbereich je Quadratmeter Grundstücksfläche der veranlagten Grundstücke festgestellten Einheitswerte und der Fläche des jeweiligen Grundstücks zugrunde zu legen.

(3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsbereichen oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, besteht die Abgabepflicht in jedem Innovationsbereich nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe.

(4) Auf Antrag kann die Erhebungsbehörde Grundstückseigentümer von der Abgabepflicht befreien, wenn eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist oder soweit die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Nutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde.

(5) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig.

(6) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen auf im Innovationsbereich gelegenen Grundstücken als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

§ 8

Mittelverwendung

(1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand, der bei den Stadtgemeinden verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu.

(2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Leistungsbescheid wird nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen bemessen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgedehnt von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.

(4) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außer-Kraft-Treten des Ortsgesetzes zu erstatten. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 4 Absatz 2 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Begründung

Bremen hat eine historisch gewachsene, polyzentrisch ausgeprägte Stadtstruktur. Neben der City als Kern der Metropole sind zahlreiche Neben- und Stadtteilzentren durch ihr reichhaltiges und gut erreichbares Angebot von Handel und Dienstleistungsbetrieben von großer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung. Sie sind darüber hinaus unverzichtbare Kristallisationspunkte urbanen Lebens. In einigen Zentren haben sich lokale Initiativen der Gewerbetreibenden gebildet, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Qualität der jeweiligen Bereiche durch unterschiedliche Maßnahmen zu steigern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben dabei gezeigt, dass sich die organisatorischen und finanziellen Lasten freiwilliger lokaler Initiativen häufig nur auf wenige Schultern verteilen. Dies begünstigt Trittbrettfahrer und verhindert eine effektive Selbstorganisation.

Im Vergleich zu professionell verwalteten Einkaufszentren (Shopping Malls), in denen sich zahlreiche Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe unter einem Dach und unter der zentralen Organisation eines Center Managements zusammenfinden, gelingt es den freiwilligen Zusammenschlüssen nur unzureichend, Maßnahmen mit anhaltenden Erfolgen zu entwickeln, umzusetzen und zu finanzieren. Hieraus entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen großen Shopping Malls und gewachsenen Zentrumsanlagen.

Mit dem Gesetzentwurf soll der Versuch gemacht werden, die Selbstorganisation der lokalen Händler und Dienstleister durch einen gesetzlichen Rahmen zu unterstützen. In festgelegten Bereichen zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Innovationsbereichen) sollen in einem begrenzten Zeitraum Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Aufwand wird auf die begünstigten Grundstückseigentümer umgelegt. Dieses Konzept findet sein Vorbild in den „Business Improvement Districts“, vergleichbaren Einrichtungen, die sowohl in nordamerikanischen wie auch in europäischen Städten mittlerweile in großer Zahl erfolgreich realisiert sind.

Dieter Focke, Sibylle Winther,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Klaus Möhle,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bericht über die anlässlich der Anhörung der Deputation für Bau und Verkehr (L) und der Deputation für Wirtschaft und Häfen (L) am 2. März 2006 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mit Entscheidungsvorschlägen

Insgesamt traf die Gesetzesinitiative auf einhellige Zustimmung bei den Experten wie bei den Interessenvertretern. An das Gesetz mit seinen definierten Zielen und vorgesehenen Instrumenten werde die Erwartung geknüpft, dass es zu Verlässlichkeit und Professionalität privater Initiativen führe, sowie trotz geringster gesetzlicher Regelungen ein Höchstmaß an Unterstützung für die Interessengemeinschaften schaffe.

Zu den nachstehenden Einzelthemen, die Gegenstand der Erörterung und der schriftlich vorgelegten Stellungnahmen waren, werden zu den dargestellten Bedenken und Anregungen folgende Entscheidungsvorschläge gemacht:

Organisationsform

Auf den Begriff der Standortgemeinschaft in § 3 Abs. 1 sollte verzichtet werden. Verfassungsrechtlich sei es nicht auszuschließen, dass in einer solchen Standortgemeinschaft ein Verstoß gegen die negative Koalitionsfreiheit gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG zu sehen sei. Das hamburgische Gesetz sei deshalb darauf angelegt, den Innovationsbereich als Fläche zu definieren, nicht als Gemeinschaft von Personen.

Einheitswerte (EHW)

Der EHW führe zu groben Ungerechtigkeiten bei der Bemessung einzelner Abgaben. Er sei bereits jetzt verfassungsrechtlich umstritten; deshalb Öffnung des Gesetzes für alternative Bemessungsgrundlagen, z. B. Grundstückgröße oder -nutzung. Es sei außerdem nicht klar, wie im Falle von nachträglichen Änderungen des EHW verfahren würde.

Die Summe der EHW sei dem Aufgabenträger (AT) frühzeitig zu nennen.

Quoren

Die Höhe der Quoren (Antragstellung 15 %, Widerspruchsquorum 33 %) wurde in Frage gestellt. Quoren von

Entscheidungsvorschlag

Die Bedenken erscheinen berechtigt.

Es wird vorgeschlagen, § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 wie folgt zu ändern:

„Der Innovationsbereich hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen . . .“

Entscheidungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, bei der Bemessung nach Einheitswerten und der einmaligen Festsetzung für die Dauer der Einrichtung eines Innovationsbereiches zu bleiben.

Das Problem der EHW wird erkannt, alle anderen denkbaren Maßstäbe sind ebenfalls problematisch (siehe z. B. Erschließungsbeiträge). Dafür sprechen folgende Erwägungen:

Der EHW ist zwar anfechtbar, aber akzeptiert (z. B. von den BID).

Eine individuelle Verteilung der Last durch die Quartiere selbst (offene Bemessungsgrundlage anstatt EHW) wäre ein Schritt zurück zur Freiwilligkeit und stellt eine zusätzliche Belastung für die Akteure in den Quartieren dar (Klärung von Zweifelsfragen, Entscheidungsnotwendigkeiten hinsichtlich gewerblicher oder Wohnnutzung von Flächen u. ä.), deshalb Entlastung in diesem Punkt.

Die Summe der EHW soll gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes bereits dem „zur Antragstellung berechtigten Aufgabenträger“ mitgeteilt werden.

Entscheidungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Quoren zu bleiben.

20 % bis 25 % wurden gefordert, ebenso wie die Umwandlung des Widerspruchsquorums in ein – zu bezifferndes – Zustimmungsquorum.

Zuständigen Stellen in der Verwaltung

Bereits im Landesgesetz seien die Zuständigkeiten der Behörden für Antragstellung, Aufsicht oder Erhebung der Abgabe zu benennen. Dies sei im Sinne der zukünftigen Antragsteller erforderlich.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen schlägt vor, die Stadtgemeinden zu ermächtigen, mit den Vollzugsaufgaben Eigengesellschaften zu beleihen.

Aufsicht

Die Inhalte der Aufsichtsfunktion der Kammern – insbesondere der Begriff der „ordnungsgemäßen Geschäftsführung“ – seien zu konkretisieren.

Von den Vertretern der Initiativen sowie nach den Erfahrungen aus Hamburg werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Quoren für ausreichend und praktikabel angesehen. Neben der Fläche ist auch die Zahl der betroffenen Eigentümer einzubeziehen (so genanntes doppeltes Quorum). Dadurch ist ein Minderheitenschutz ausreichend sichergestellt. Die Umstellung auf ein Zustimmungsquorum würde einen erheblichen Mobilisierungsaufwand der Initiatoren erfordern. Dagegen entspricht die Möglichkeit, sich gegen eine Maßnahme durch Einspruch oder Widerspruch zur Wehr zu setzen, dem üblichen Verwaltungsverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Für die Behördenbenennung im Landesgesetz wird kein Bedarf gesehen. Dies kann den nachfolgenden Ortsgesetzen der Gemeinden Bremen und Bremerhaven überlassen bleiben.

Der Vorschlag sollte aufgegriffen und das Gesetz entsprechend ergänzt werden. Eine verfassungsrechtliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung wird bis zur geplanten Senatsbefassung am 4. Juli 2006 angestrebt.

Entscheidungsvorschlag

– Der Formulierungsvorschlag des SfJ sollte übernommen werden:

„Die Handelskammer Bremen und die IHK Bremerhaven überwachen die ordnungsgemäße Geschäftsführung – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – des Aufgabenträgers. Sie üben insbesondere die Aufsicht darüber aus, dass der Aufgabenträger bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer Standortgemeinschaft gemäß § 3 Abs. 1 in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem gemäß § 4 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie den gemäß § 6 Abs. 1 aufgestellten Maßnahmen- und Finanzierungsplänen handelt. Die Kammern werden im Auftrag der Stadtgemeinden tätig und unterliegen der Fachaufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Satz 1 und 2 können sich die Kammern jederzeit über alle Angelegenheiten des Aufgabenträgers unterrichten und zu diesem Zweck insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und

schriftlichen Bericht anfordern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Kammern die Tätigkeit des Aufgabenträgers auf dessen Kosten prüfen oder prüfen lassen. Beschlüsse und Handlungen des Aufgabenträgers, die sich nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung halten, können beanstandet werden. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kammern den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall übernehmen die Kammern – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – die Aufgaben des Innovationsbereichs bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung des Ortsgesetzes nach § 3 wahr. (. . .)“.

Insbesondere sei es aus Sicht der Handelskammer außerdem erforderlich, dass die Aufsicht nur gemeinsam mit einem Partner (Vorstand/Lenkungsausschuss aus den Reihen des BID, Architekten, Juristen, Steuerberater . . .) wahrgenommen werde. Dies gelte ebenso wie die kommissarische Geschäftsführung nach Abberufung eines Aufgabenträgers.

Außerdem sei ein Moderationsverfahren bei Nichteinigung mit dem Aufgabenträger (AT) einzufügen.

Es sei nicht klar, ob es sich in Bezug auf die Aufsichtsfunktion um eine Auftragsangelegenheit oder um eine Funktion der Selbstverwaltung handele.

Wegen der ebenfalls möglichen Beteiligung von Handwerksbetrieben wird vorgeschlagen, die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 3 auch der Handwerkskammer zu ermöglichen.

Ansprechpartner

Es ist dringend ein Ansprechpartner in der Verwaltung zu installieren, der bereits in der Planungsphase zur Verfügung steht.

Dieser Anforderung sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass Aufsicht und kommissarische Geschäftsführung im Benehmen mit dem Standortausschuss – soweit ein solcher eingerichtet wurde – auszuüben sind. Siehe dazu auch unter „Standortausschuss“ und „Lenkungsgruppe“.

Ein Moderationsverfahren ist im Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen worden; die Durchführung bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Entscheidungsvorschlag

Der obige Formulierungsvorschlag des SfJ stellt dies klar.

Auf eine Einbeziehung der Handwerkskammer sollte verzichtet werden. Entgegen der Einschätzung der Handwerkskammer kommt es nicht darauf an, ob in dem betroffenen Quartier überwiegend Handwerksbetriebe oder Dienstleister tätig sind. Die Aufsichtsfunktion erfasst nämlich nicht die Tätigkeit der ansässigen Betriebe, sondern die des Aufgabenträgers. Hier hat sich in Hamburg die praktizierte Aufsicht durch die Handelskammer bewährt.

Entscheidungsvorschlag

Eine gesetzliche Verankerung dieser Frage erscheint nicht notwendig. Grundsätzlich ist es zwar sinnvoll, den Initiativen zentrale Ansprechpartner

innerhalb der beteiligten Behörden zu benennen. Die Beratung kann aber auch dezentral jeweils für einzelne Stadtteile erfolgen. Näheres wird zwischen den beteiligten Behörden einvernehmlich geregelt werden.

Anträge

Es ist zu regeln, nach welchen Kriterien die Anträge geprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Die Zielsetzung ist im Gesetz ausreichend definiert. Weitere Ausführungen sind verzichtbar. Die für die Genehmigungsfähigkeit einzelner Maßnahmen bestehenden öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen werden durch dieses Gesetz nicht außer Kraft gesetzt, sondern sie bilden weiterhin den Maßstab für deren Realisierung.

Abgabepflichtige, Verhältnis zu Gewerbetreibenden, Mietern

Gewerbetreibende sollten sowohl in die Abgabepflicht wie auch in die Binnenorganisation einbezogen werden.

Außerdem sind die Möglichkeiten einer Abwälzung auf die Mieter, die Einbeziehung rein wohngenutzter Immobilien sowie die Konkretisierung möglicher Befreiungstatbestände z. B. für kirchliche Grundstücke, die nicht für Gemeinbedarf genutzt, andere Grundstücke entsprechend ihrer Nutzung prozentual (Bewertungsgesetz) einzu beziehen, zu klären.

Entscheidungsvorschlag

Es sollten unverändert ausschließlich die Grundstückseigentümer zur Abgabe herangezogen werden:

Die Beschränkung auf die Heranziehung der Grundeigentümern ist sowohl aus rechtlichen wie auch praktischen Erwägungen sinnvoll. Die Abgabe verschafft den Eigentümern Vorteile, indem bei einer Aufwertung des Standortes der Wert der Immobilien gesteigert wird. Dieser Sondervorteil kann durch eine Abgabe gedeckt werden. Als öffentliche Last ruht die Abgabe auf dem Grundstück.

Eine Heranziehung des Einheitswertes als Maßstab ist im Übrigen nur für die Eigentümer als Abgabepflichtige möglich, da hier die gesamte Immobilie erfasst wird.

Gewerbetreibende als Mieter wechseln dagegen häufig, was sowohl eine kontinuierliche Beteiligung im Prozess wie auch eine mögliche Vollstreckung der Forderungen erheblich erschweren kann. Die Frage der Einbeziehung der Gewerbetreibenden, aber auch der privaten Mieter ist daher durch die Binnenorganisation des Innovationsbereichs zu klären und sollte nicht gesetzlich geregelt werden. Die Möglichkeit der Umlage auf die Miete ist abhängig von der Gestaltung der Mietverträge und kann hier nicht im Gesetz geregelt werden.

Im Übrigen sollten alle Grundeigentümer im Verhältnis ihrer jeweiligen Einheitswerte gleich belastet werden, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Es sollte außer der Härteregelung (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes) keine Befreiungstatbestände geben:

Abgabepflichtige sollten möglichst frühzeitig über die voraussichtliche finanzielle Belastung informiert werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken des SfJ

Verfassungsrechtlich könnte die Einführung der Abgabe bedenklich sein. Die eindeutige Zuordnung zu einem der verfassungsrechtlich akzeptierten Finanzierungsinstrumente erscheint schwierig.

Gegen eine Qualifizierung als Beitrag spricht, dass ein Beitrag als Gegenleistung nur für eine Leistung der öffentlichen Hand erhoben werden darf. Eine Zuordnung zu den Sonderabgaben setzt dagegen voraus, dass die Gruppe der Abgabepflichtigen eine besondere Sachnähe zu den finanzierten Maßnahmen hat, die Erhebung also über den allgemeinen Zweck der Mittelbeschaffung hinausgeht.

Anschubfinanzierung

Problematisch ist die Finanzierung des Aufwandes in der Vorphase der Einrichtung eines Innovationsbereichs. Hier wäre eine Anschubfinanzierung durch die öffentliche Hand wünschenswert.

Lenkungsgruppe

Eine „Lenkungsgruppe“ und deren Funktion sollte gesetzlich geregelt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes soll die Attraktivität der Zentren auch für die Bewohner erhöht werden. Deren „Interessenvertreter“ sind die Grundstückseigentümer, die an der dauerhaften Vermietung ihrer Wohnobjekte interessiert sind, an der Konzeptentwicklung mitarbeiten sollen und sich wegen des dauerhaften Nutzens, den sie aus den Maßnahmen ziehen werden, an der Finanzierung beteiligen müssen.

Der Vorschlag erscheint sinnvoll.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Antragsunterlagen einschließlich des Hebesatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 3 jedoch ohne personenbezogene Daten (vergleiche hierzu Hinweise zum Datenschutz) sind vom Aufgabenträger zugleich im Internet zugänglich zu machen“. (Hinweis: in HH wird neben dem Hebesatz ein „Abgaberechner“ ins Internet eingestellt)

Entscheidungsvorschlag

Die Freie Hansestadt Hamburg hat zur Prüfung dieser Rechtsfragen ein Gutachten erstellen lassen, das im Ergebnis zwar eine Qualifizierung als Beitrag für zutreffend hält, letztlich aber weiter bestehende, rechtliche Risiken nicht ganz ausräumen konnte.

Im hamburgischen Gesetz, wie auch im bremischen Entwurf, wird diese Frage offen gelassen.

Da mit diesem Weg Neuland betreten wird, wird eine endgültige Klarheit erst durch eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Auf eine gesetzlich verankerte Anschubfinanzierung sollte verzichtet werden.

Die Möglichkeit einer solchen eventuell in Form eines rückzahlbaren Darlehens kann später geprüft werden.

Für notwendig erachtete Vereinbarungen, z. B. zum Beginn der Maßnahmen, können im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Den Stadtgemeinden sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Standortausschuss mit beratender Funktion einzusetzen (siehe dazu auch

unter „Aufsicht“ und „Standortausschuss“).

Datenschutz

Vorschläge des Landesdatenschutzbeauftragten

Zu § 5 Abs. 3 Satz 2:

Es ist sicherzustellen, dass der Aufgabenträger keine personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht.

Zu § 5 Abs. 4 Satz 2:

a) Da der Aufsichtsbehörde keine personenbezogenen Daten bekannt gemacht werden, die sie nicht weitergeben darf, sie vielmehr diejenige ist, die Daten bekannt geben soll, ist der Entwurf entsprechend zu ändern:

b) Die Formulierung „für Zwecke dieses Gesetzes“ ist zu pauschal; es sollte konkret Bezug genommen werden

Zu § 5 Abs. 4 Satz 4:

Entsprechend der Anmerkung zu § 5 Abs. 4 Satz 2 b) sollte Satz 4 formuliert werden: „Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die in Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden“.

Kontrolle der Mittelverwendung durch den Aufgabenträger

Es sollten Vorschriften über die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen (vergleiche dazu etwa § 53 HGrG), gegebenenfalls auch Regelungen über ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes aufgenommen werden.

Denkbar wäre auch, den Nachweis eines geeigneten Systems der Finanzkontrolle und Rechnungslegung in den Katalog der Anforderungen an einen Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs aufzunehmen.

Kostenfragen

Steuerliche Fragen und Kosten für die Abgabepflichtigen wie zulässiger Gewinn des AT und Höhe der Verwal-

Entscheidungsvorschlag

Folgende Änderungsvorschläge des **LDB sollten übernommen werden:**

§ 5 Abs. 3 Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Antragsunterlagen einschließlich des Hebesatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 3 jedoch ohne personenbezogene Daten sind vom Aufgabenträger zugleich im Internet zugänglich zu machen.“

§ 5 Abs. 4 Satz 2 sollte wie folgt geändert werden:

„Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 6 Satz 4 dieses Gesetzes verwenden“.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 sollte Satz 4 wie folgt formuliert werden:

„Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die in Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden“.

Entscheidungsvorschlag

§ 8 ist wie folgt zu ergänzen:

(4) Der Aufgabenträger stellt spätestens bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das vergangene Jahr auf und veröffentlicht ihn in geeigneter Weise. Die Stadtgemeinden können bestimmen, dass der Jahresabschlussbericht von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. § 91 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein und den Nachweis eines geeigneten Systems der Finanzkontrolle und Rechnungslegung erbringen, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können; er muss seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes nachweisen.“

Entscheidungsvorschlag

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sollten in diesen Punkten nicht ergänzt werden.

tungsgebühren sollten im Gesetz verbindlich geregelt werden.

Standortausschuss

Es sollte im Gesetz die Einrichtung eines Standortausschusses ermöglicht werden.

In § 4 Abs. 2 vierter Spiegelstrich ist der Hinweis auf das Verpflichtungsgesetz zu streichen, weil im Rahmen dieses Gesetzes die Vorschriften des Zuwendungsrechts zum Tragen kommen.

Entscheidungsvorschlag

Der Vorschlag sollte in nachstehender Form umgesetzt werden:

§ 3

„(4) Zur Unterstützung des Aufgabenträgers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz kann durch die Stadtgemeinden ein Standortausschuss eingerichtet werden, dem mindestens Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven und der Handelskammer Bremen oder der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven angehören sollen und dem der Aufgabenträger regelmäßig über die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu berichten sowie auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat.“

§ 6 Abs. 3 . . . Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven überwachen – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. . . . In diesem Fall nehmen die Kammern – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – die Aufgaben des Innovationsbereichs bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung des Ortsgesetzes nach § 3 wahr.

Ronald-Mike Neumeyer
(Vorsitzender der Deputation
für Bau und Verkehr)

Jörg Kastendiek
(Vorsitzender der Deputation
für Wirtschaft und Häfen)

Uta Kummer
(Sprecherin der Deputation
für Bau und Verkehr)

Max Liess
(Sprecher der Deputation
für Wirtschaft und Häfen)

Erfahrungsbericht und Empfehlungen der Experten der Freien und Hansestadt Hamburg anlässlich der Anhörung der Deputation für Bau und Verkehr (L) und der Deputation für Wirtschaft und Häfen (L) am 2. März 2006 zum Entwurf eines bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg waren Herr Huber von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Leiter des Rechtsamtes) und Herr Büttner, ebenfalls von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Amt für Landesplanung) und Mitglied in zwei Lenkungsausschüssen, zur Anhörung gekommen. Ihre dort abgegebenen Stellungnahmen stellen eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungsvorschläge zum Umgang mit den anlässlich der Anhörung vorgetragenen Anregungen und Bedenken dar.

Ergänzend haben sie wie folgt über die Erfahrungen und Erkenntnisse berichtet, die in Hamburg seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren gesammelt wurden:

Im Rahmen des Leitbildes „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ soll das am 1. Januar 2005 in Hamburg in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren, an das sich der Bremer Entwurf eng anlehnt, die Aufwertung gewerblicher Dienst- und Einzelhandelszentren in Eigeninitiative durch neuartige Modelle der Partnerschaft zwischen privaten Interessen und öffentlicher Hand ermöglichen. Dabei stehen aus Hamburger Sicht folgende Problemlagen im Vordergrund:

- stadtplanerische und wirtschaftliche Probleme,
- Wegebeziehungs- und Gestaltungsprobleme,
- unordentliche, unzeitgemäße Möblierung,
- eine maximale Beteiligung von 20 % an bisherigen freiwilligen privaten Projekten und
- fehlende Haushaltsmittel,

die ohne Abhilfe in einer stetigen Abwärtsspirale vom Fachgeschäft über den Abfall der Angebotsqualität zum Leerstand in den Quartieren führen.

Die Gegenüberstellung der bisherigen Projekte zu Maßnahmen mit Hilfe des neuen Gesetzes

bisher	neu
Fremdbestimmung	Eigeninitiative und Selbstbestimmung
Beteiligung von maximal 20 % der Betroffenen	Zwangsmitgliedschaft
wenig Mittel	100-%-Finanzierung
hoher Akquiseaufwand	Stadt hat Inkassofunktion
Enttäuschung wegen Fehlschlag	Zufriedenheit wegen wunschgemäßer Umsetzung

zeigt deutlich die Vorteile des neuen Modells.

Zusammenfassend kann aus Hamburger Sicht berichtet werden:

- Maßnahmen werden finanziert und realisiert,
- Zentren erfahren deutliche Aufwertung,
- Verantwortung übernehmen private Initiatoren,
- Bildung neuer Netzwerke stärkt den Zusammenhalt für die Zukunft.

Sachstand in Hamburg

Die im Gesetz beschriebenen Standortbereiche werden in Hamburg durch Satzung (in Bremen: Ortsgesetz) festgelegt und zwar auf Initiative „von unten“ durch mindestens 15 % der Betroffenen. In der Regel ist der Einzelhandel der Initiator, die Eigen-

tümer sind die Betroffenen. Dieses „Gesetz auf Bestellung“ ist ein Novum in der deutschen Gesetzgebungslandschaft.

Für die Initiatoren besteht absolute Vereinigungsfreiheit – z. B. kein Verband, weil Selbstorganisation zeitraubend ist.

Die Abgabe zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen wird jährlich von der Erhebungsbehörde (Landesabgabenamt HH) eingezogen und jährlich an den Aufgabenträger ausgekehrt.

In Hamburg gibt es zurzeit noch zentrale Lenkungsausschüsse. Die Kontaktstelle für BID ist dort eigentlich in den Bezirken bei den dortigen Wirtschaftsförderern vorgesehen.

Gründung und Arbeit beginnen für den Lenkungsausschuss sobald die BID Bedarf anmelden. Der Lenkungsausschuss ist eine freiwillige Installation mit freiwilliger Beteiligung ohne gesetzliche Regelung. Er vertritt als Vermittler Interessen des BID gegenüber der Verwaltung und die der Verwaltung gegenüber dem BID. Durch ihn werden die verschiedenen Dienststellen in alle Verfahrensschritte mit einbezogen, er stellt Kontakte her; ein einheitliches Auftreten aller Mitglieder wird durch vorherige Einigung gesichert.

Bereits die Vorbereitungen eines Antrages verursachen erhebliche Kosten. Vereinfachte Maßnahmen können erst begonnen werden, wenn genügend (nur jährlich eingezogenes und ausgekehrtes Geld) vorhanden ist. Wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit werden von den Banken keine Kredite als Anschubfinanzierung (für die Zeit bis zur Auskehrung der Abgabe) zur Verfügung gestellt. Eine Vorfinanzierung durch die öffentliche Hand wurde diskutiert, jedoch weder bis jetzt gewährt, noch für die Zukunft in Aussicht gestellt. Daran wird sich möglichst nichts ändern. Denkbar wäre eventuell eine 50-prozentige Anschubfinanzierung mit Rückzahlungsverpflichtung. In der Praxis wurden bisher Spenden zur Verfügung gestellt.

Zurzeit gibt es zwei BID in HH:

- | | |
|---|---|
| „Neuer Wall“ | und „Bergedorf“ |
| • 6 Mio. € für sechs Jahre
(ca. 8 % vom EHW) | • 150.000 € für drei Jahre |
| • Straßenverkehrsfläche | • Konzept zur Steigerung der Attraktivität: |
| • Servicegesellschaft für Kundenbetreuung | – Beseitigung von Graffiti und Leerständen |
| • Marketing | – Events |

In Vorbereitung sind konkret zwei weitere BID:

- | | |
|---|-------------------------|
| „Wandsbecker Markt“ | und „Harburg“ |
| • Ca. 4 Mio. €, davon ca. 2,5 Mio. € für Baumaßnahmen | • ca. 500.000 € |
| • Gehwegerneuerung | • Marketing |
| • eventuell Straße | • kleinere Baumaßnahmen |
| • Beleuchtung | |
| • Möblierung | |
| • Bäume | |
| • Marketing | |
| • Events | |

In Planung befindet sich die Überdachung einer Fußgängerzone mit einem Finanzvolumen von ca. 350.000 €. Außerdem werden weitere Gespräche über Kleinstmöglichkeiten geführt.

In der Fuhlsbütteler Straße, einem Beispiel für schwierige Standorte, ist zunächst die Einrichtung eines Sanierungsgebietes geplant; anschließend eröffnet sich der Raum für ein BID.

Die Anfangsquoren von 15 % der Flächen und „Köpfe“ sind nach den Erfahrungen nicht zu gering, sondern haben sich als Einstieg durchaus bewährt.

Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit war beim BID „Neuer Wall“ bereits in der Anfangsphase 70-prozentige Zustimmung vorhanden.

Allen BID gemein ist eine wohl mindestens 50-prozentige Zustimmung im Anfangsstadium. Die Zukunft der Projekte wird dadurch sehr sicher.

Empfehlungen

Ein „Leitfaden“ für die Initiativen erleichtert den ersten Einstieg in die durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten und beantwortet erste Fragen. Die Herausgabe ist in HH geplant.

Ein „Lenkungsausschuss“ ist in HH nicht im Gesetz verankert, um so wenig wie möglich zu regeln und soviel Freiheit wie möglich zu geben. Er ist jedoch, wie oben beschrieben, vorhanden und hat sich bewährt.

Mitglieder sollten sein:

- Grundstückseigentümer,
- Einzelhändler,
- Freiberufler,
- Dienstleister,
- Bezirksverwaltung,
- Kammern . . .

Seine Aufgabe sollte es sein, BID auch und bereits in der Vorbereitungsphase zu begleiten, Verbindungen zu knüpfen und zu halten sowohl zu Experten und als auch zur Verwaltung, abgestimmt auf die jeweiligen Projekte.

Zu seinen Aufgaben zählt ebenso die laufende Information aller Betroffenen während der

- Vorbereitungsphase,
- Antragstellung,
- öffentliche Auslegung,
- des Gesetzgebungsverfahrens sowie
- regelmäßig während der gesamten Laufzeit und zwar

als Veranstaltung (in HH monatlich) oder – in der Vorbereitungsphase empfehlenswerter – im persönlichen Gespräch.

Im Gesetz ist keine Einflussmöglichkeit der Abgabepflichtigen auf das Projekt während der Umsetzungsphase vorgesehen. Während bei Marketingkonzepten der Aufgabenträger Fachmann sein wird und eine Einflussnahme weder erforderlich noch zielführend sein wird, bedarf z. B. bei Baumaßnahmen eine wünschenswerte/erforderliche Einflussnahme der Eigentümer der vertraglichen Regelung mit dem Aufgabenträger.

Sofern der Wunsch nach Fortführung besteht, sollte mindestens ein halbes Jahr vor dem Ende eines Projektes das neue Antragsverfahren eingeleitet werden.

Die politische Legitimation und Beteiligung wird in HH sichergestellt durch die

- Senatsbefassung im Gesetzgebungsgang,
- Beteiligung der Kommunalpolitik über die Bezirke,
- Einbeziehung der Bezirkspolitik und -verwaltung in allen Stadien.

Dabei ergeht allerdings die Empfehlung, die Kommune bei Marketingprojekten im Gegensatz zu z. B. Baumaßnahmen nicht zu beteiligen.

Es wurde von den Experten aus Hamburg unterstrichen, dass es sich bei diesen Empfehlungen wirklich nur um Praxishinweise handelt und keinesfalls um Vorschläge für eine Änderung des bremischen Gesetzentwurfs.

Bremisches Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Grundsatz**

Zur Förderung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sollen gewachsene urbane Einzelhandels- und Dienstleistungszentren gestärkt und entwickelt werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, auf Antrag Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Innovationsbereiche) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können.

§ 2**Ziele und Aufgaben**

(1) Durch die Festlegung von Innovationsbereichen sollen die Attraktivität eines Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums für Kunden, Besucher und Bewohner erhöht und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verbessert werden, um die jeweiligen Standorte zu stärken.

(2) Hierzu können durch den Innovationsbereich selbst insbesondere

1. Konzepte für die Entwicklung des Zentrums ausgearbeitet,
2. Dienstleistungen erbracht,
3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Baumaßnahmen finanziert und durchgeführt,
4. Grundstücke bewirtschaftet,
5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
6. Veranstaltungen organisiert,
7. mit öffentlichen Stellen oder mit ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und
8. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben werden.

(3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jeden Innovationsbereich in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3**Aufgabenträger**

(1) Der Innovationsbereich hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen. Aufgabenträger kann jede Person sein, die Mitglied der Handelskammer Bremen oder der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven ist oder sich freiwillig der Aufsicht durch diese nach § 6 Abs. 3 unterwirft.

(2) Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein und den Nachweis eines geeigneten Systems der Finanzkontrolle und der Rechnungslegung erbringen, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können; er muss seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes nachweisen.

(3) Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Zur Unterstützung des Aufgabenträgers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz kann durch die Stadtgemeinden ein Standortausschuss einge-

richtet werden, dem mindestens Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven und der Handelskammer Bremen oder der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven angehören sollten und dem der Aufgabenträger regelmäßig über die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu berichten sowie auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat.

§ 4

Einrichtung

(1) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Einrichtung, Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen, wenn der Aufgabenträger sich zuvor in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Pflichten, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

(2) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind mindestens folgende Inhalte zu regeln:

1. Aufgaben und Pflichten des Aufgabenträgers,
2. Aufgaben und Pflichten der Stadtgemeinde,
3. Haftungsfragen,
4. Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten,
5. Näheres zum Anhörungsverfahren,
6. Höhe des Gewinns des Aufgabenträgers,
7. Verantwortlichkeit für etwaig dauerhaft errichtete bauliche Anlagen nach Auflösung des Innovationsbereiches und
8. die Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger und Aufsichtsbehörde.

(3) In dem Ortsgesetz sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Innovationsbereichs (§ 2), der Aufgabenträger (§ 3), der Hebesatz (§ 7 Abs. 1) sowie die Höhe des Pauschbetrages (§ 8 Abs. 1) festzulegen. Die Stadtgemeinden können außerdem Einzelheiten zur Übertragung der Mittel nach § 6 Abs. 3 Satz 5, zur Erstattung nach § 8 Abs. 4 und zur Verzinsung im Ortsgesetz regeln. Die Geltungsdauer des Ortsgesetzes soll mindestens drei Jahre betragen und darf eine Frist von fünf Jahren nicht überschreiten. Mit der Geltungsdauer endet das Recht zur Abgabenerhebung. Soll die Geltungsdauer über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, so sind hierfür dieselben Voraussetzungen wie für eine Neueinrichtung des Innovationsbereichs zu beachten.

(4) Der Abschluss eines Vertrages und die Einrichtung eines Innovationsbereiches durch ein Ortsgesetz befreit den Aufgabenträger nicht davon, andere behördliche Entscheidungen nach Bundes-, oder Landesrecht einzuholen wie zum Beispiel Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

§ 5

Antragstellung

(1) Zur Antragstellung ist ein Aufgabenträger berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von 15 vom Hundert der Anzahl der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke (Standortgemeinschaft) nachweisen kann, deren vom Innovationsbereich erfasste Fläche zugleich mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksfläche beträgt.

(2) Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, sind Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes die Erbbauberechtigten.

(3) Mit der Antragstellung ist neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die geplante Geltungsdauer vorzulegen. Die Antragsunterlagen einschließlich des Hebesatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 3 sind vom Aufgabenträger im Internet ohne personenbezogene Daten allgemein zugänglich zu machen.

(4) Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stelle die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Bereich belegenen Grundstücke festgesetzten Einheitswerte und von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mitgeteilt werden. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 6 Satz 4 verwenden. Er stellt sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die in Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs wird von der Aufsichtsbehörde abgelehnt, wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt, wenn das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 1 und der Zielsetzung nach § 2 nicht geeignet ist, oder wenn öffentliche Belange oder Rechte Dritter beeinträchtigt oder die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belasten werden.

(6) Wird der Antrag nicht nach Absatz 5 abgelehnt, legt die Aufsichtsbehörde die vollständigen Antragsunterlagen unter Hinweis auf dieses Gesetz für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können. Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Aufsichtsbehörde bekannt sind, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sind vom Aufgabenträger von der Auslegung zu benachrichtigen. Die bekannten Namen und Anschriften der Träger öffentlicher Belange werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde kann einen Erörterungstermin unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und derer, die Stellungnahmen abgegeben haben, durchführen.

(7) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, wird das Anhörverfahren gemäß Absatz 6 wiederholt.

(8) Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücksflächen der Einrichtung eines Innovationsbereichs und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen.

§ 6

Umsetzung und Überwachung

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um. Hierzu stellt er im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, den er der Aufsichtsbehörde vorlegt und unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bei der Aufstellung des Plans sind die im Innovationsbereich betroffenen Grundstückseigentümer, Freiberufler und Gewerbebetreibenden in geeigneter Weise – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde über diesen – zu beteiligen.

(2) Weicht ein Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes erheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die abgabepflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu widersprechen. Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücksflächen oder versagt die Aufsichtsbehörde seine Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen.

(3) Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven überwachen – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Sie üben insbesondere die Aufsicht darüber aus, dass der Aufgabenträger bei der Wahrneh-

mung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit dem gemäß § 4 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie den gemäß § 6 Abs. 1 aufgestellten Maßnahmen- und Finanzierungsplänen handelt. Die Kammern werden im Auftrag der Stadtgemeinden tätig. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Satz 1 und 2 können sich die Kammern jederzeit über alle Angelegenheiten des Aufgabenträgers unterrichten und zu diesem Zweck insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Kammern die Tätigkeit des Aufgabenträgers auf dessen Kosten prüfen oder prüfen lassen. Beschlüsse und Handlungen des Aufgabenträgers, die sich nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung halten, können beanstandet werden. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kammern den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nehmen die Kammern – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – die Aufgaben des Innovationsbereichs bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung des Ortsgesetzes nach § 3 wahr. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 4, 6 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Innovationsbereichs dem neuen Aufgabenträger und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 7

Abgabenerhebung

(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, werden von der Erhebungsbehörde Abgaben bei den Grundstückseigentümern der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke erhoben, durch die der entstehende Aufwand einschließlich eines angemessenen Gewinns für den Aufgabenträger gedeckt wird. Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3807), festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Aufwand und der Summe der Einheitswerte der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht überschreiten. Die für die Grunderhebung zuständige Stelle übermittelt der Erhebungsbehörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.

(2) Soweit für ein Grundstück der Einheitswert nicht festgestellt ist, ist der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 statt des Einheitswertes das Produkt aus dem Mittelwert der im Innovationsbereich je Quadratmeter Grundstücksfläche der veranlagten Grundstücke festgestellten Einheitswerte und der Fläche des jeweiligen Grundstücks zugrunde zu legen.

(3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsbereichen oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, besteht die Abgabepflicht in jedem Innovationsbereich nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe.

(4) Auf Antrag kann die Erhebungsbehörde Grundstückseigentümer von der Abgabepflicht befreien, wenn eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist oder soweit die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Nutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde.

(5) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig.

(6) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen auf im Innovationsbereich belegenen Grundstücken als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

§ 8

Mittelverwendung

- (1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand, der bei den Stadtgemeinden verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu.
- (2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Leistungsbescheid wird nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen bemessen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.
- (3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgeordnet von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.
- (4) Der Aufgabenträger stellt spätestens bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das vergangene Jahr auf und veröffentlicht ihn in geeigneter Weise. Die Stadtgemeinden können bestimmen, dass der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. § 91 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.
- (5) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außer-Kraft-Treten des Ortsgesetzes zu erstatten. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 4 Abs. 2 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen.

§ 9

Anwendungsvorschrift

Auf die am 31. Dezember 2016 bestehenden Ortsgesetze sind die Vorschriften dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.